

27. Amtsblatt vom 15.12.2020

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Nichtöffentliche Sitzung des Werkausschusses für Krankenhäuser, Pflegeheime und soziale Einrichtungen am 16.12.2020; Sitzung wird abgesagt!
- Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Icking
- Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Münsing

63. Sitzung des Werkausschusses für Krankenhäuser, Pflegeheime und soziale Einrichtungen

Die für Mittwoch, den 16.12.2020 um 16:00 Uhr geplante nichtöffentliche Sitzung des Werkausschusses für Krankenhäuser, Pflegeheime und soziale Einrichtungen wird abgesagt.

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Icking

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim vom 02.11.2020 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Icking Sporen der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst im Westen der Gemeinde Icking die Ortsteile Alpe, Attenhausen und Walchstadt.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

- 1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.*
- 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.*
- 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.*
- 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.
Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf*
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und*

- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Münsing**

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim vom 02.11.2020 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Münsing Sporen der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend östlich der Gemeinde Weipertshausen bis zur Kreuzung der STA11 nach Buchsee, das Gebiet um den Buchsee und die Gemeinde Schwabbruck umfassend.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.
Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.